

Stundenplan

Quellen: §§ 9 und 10 SchUG, § 9 Abs. 2 PVG

Der*Die Schulleiter*in hat Klassenlehrer*innen (VS, ASO) zuzuweisen und die Lehrfächerverteilung (MS, PTS) nach Beratungen in der Schulkonferenz durchzuführen.

Ebenso hat der*die Schulleiter*in eine Diensteinteilung (Stundenplan) zu treffen. Der*Die Schulleiter*in hat, wenn dies aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (Verhinderung des*der Lehrer*in) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuordnen (Studentaustausch, Fachsupplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Gemäß § 9 Abs. 2 PVG ist mit der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen. Dies bedeutet, dass ohne Zustimmung des Dienststellenausschusses eine Diensteinteilung nicht wirksam werden kann.